

Mandanten- Brief

Januar 2022

1. Steuerpläne der neuen Regierungskoalition

Bemerkenswert reibungslos hat die erste Ampelkoalition auf Bundesebene zusammengefunden und mit der Arbeit begonnen. Im **Koalitionsvertrag** haben die drei Regierungsparteien eine ganze Reihe von **Maßnahmen im Steuer- und Sozialrecht** vereinbart, die **in den nächsten vier Jahren umgesetzt** werden sollen. Hier ist ein Überblick der wichtigsten Maßnahmen, für die konkretere Pläne existieren:

- **Mindestlohn:** Der Mindestlohn soll in einer **einmaligen Anpassung auf zwölf Euro pro Stunde** steigen, auch wenn noch kein genauer Termin feststeht. Im Anschluss soll wieder die Mindestlohnkommission über weitere Erhöhungen entscheiden.
- **Mini- und Midijobs:** Künftig orientiert sich die **Minijob-Grenze** an einer Wochenarbeitszeit von **10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen** und steigt mit Anhebung des Mindestlohns **auf 520 Euro**. Die Einhaltung des geltenden Arbeitsrechts bei Mini-Jobs soll stärker kontrolliert und Hürden zur Aufnahme einer voll versicherungspflichtigen Beschäftigung abgebaut werden. Die **Midijob-Grenze** steigt **auf 1.600 Euro**.
- **Bürokratieabbau:** Die Ampelkoalition hat sich den Bürokratieabbau auf die Fahnen geschrieben und plant ein **weiteres Bürokratieentlastungsgesetz**.
- **Klima-Sonderabschreibung:** Es soll eine Superabschreibung für in den Jahren **2022 und 2023 angeschaffte Wirtschaftsgüter** geben, die in besonderer Weise dem **Klimaschutz oder der Digitalisierung** dienen.
- **Verlustverrechnung:** Die in der Pandemie erweiterte Verlustverrechnung soll **bis Ende 2023 verlängert** und der **Verlustvortrag** auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume **ausgeweitet** werden.
- **Sparerfreibetrag:** Ab 2023 soll der Sparerpauschbetrag auf 1.000 Euro (2.000 Euro bei Zusammenveranlagung) steigen.
- **Home Office-Pauschale:** Die bisher bis Ende 2021 befristete Home Office-Pauschale soll **bis 31. Dezember 2022 verlängert** und evaluiert werden.
- **Dienstwagen:** Hybridfahrzeuge sollen zukünftig nur noch bei der Dienstwagenbesteuerung privilegiert werden, wenn das **Fahrzeug zu mehr als 50 % elektrisch betrieben** wird. Wird das Fahrzeug nicht überwiegend elektrisch genutzt oder der rein elektrische Fahranteil nicht nachgewiesen, greift die Regelbesteuerung mit der 1 %-Regelung. Die **elektrische Mindestreichweite**, die das Auto erfüllen muss, soll bereits **ab dem 1. August 2023 bei 80 Kilometer** liegen. **Nach 2025** soll die Pauschalbesteuerung für emissionsfreie Fahrzeuge **von 0,25 % auf 0,5 %** des Bruttolistenpreises **steigen**.
- **Steuerklassen:** Die Kombination aus den **Steuerklassen III und V** soll **in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt** werden, das dann einfach und unbürokratisch anwendbar sein soll.
- **Mitarbeiterkapitalbeteiligung:** Die Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter soll durch eine **weitere Anhebung des Steuerfreibetrags** attraktiver werden.



Koalitionsvertrag enthält viele Maßnahmen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Mindestlohn steigt auf 12 Euro pro Stunde

Grenzen für Mini- und Midi-Jobs werden angehoben

Sonderabschreibung in 2022/23 für digitale und klimafreundliche Wirtschaftsgüter

erweiterte Verlustverrechnung und höherer Sparerfreibetrag

Verlängerung der Home Office-Pauschale

Einschränkung der Begünstigung von Hybridfahrzeugen

Änderung bei den Lohnsteuerklassen

- **Rentenbesteuerung:** Die Koalition will die **Vorgaben des Bundesfinanzhofs zum Alterseinkünftegesetz** umsetzen. Um eine doppelte Rentenbesteuerung zu vermeiden, soll der **volle Sonderausgabenabzug** der Rentenbeiträge von 2025 **auf 2023 vorgezogen** werden. Außerdem soll der **steuerpflichtige Rentenanteil ab 2023 nur um 0,5 %** statt 1 % **jährlich steigen**. Eine Vollbesteuerung der Renten erfolgt damit erst ab 2060.
- **Ausbildungsfreibetrag:** Der Ausbildungsfreibetrag soll erstmals seit 2001 wieder **steigen**, und zwar von 924 Euro **auf 1.200 Euro**.
- **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Für familien- und alltagsunterstützende Dienstleistungen ist ein **Zulagen- und Gutscheinsystem** und die Möglichkeit für flankierende **steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse** vorgesehen. Die Zulagen und die bestehende steuerliche Förderung werden verrechnet.
- **Pflege:** Beschäftigte in Pflegeberufen sollen bessere Arbeitsbedingungen und mehr Geld erhalten. Dafür sind eine **Steuerbefreiung von Zuschlägen** und die **Anhebung des steuerfreien Pflegebonus** auf 3.000 Euro geplant.
- **Immobilienkauf:** Die Bundesländer sollen Möglichkeiten zu einer **flexiblen Gestaltung der Grunderwerbsteuer** erhalten, um beispielsweise einen Freibetrag für den Erwerb selbstgenutzten Wohnraums einführen zu können.
- **Sachspenden:** Bestehende steuerliche **Hürden für Sachspenden** sollen durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung **beseitigt** werden.
- **Steuergestaltungen:** Die **Mitteilungspflicht** für grenzüberschreitende Steuergestaltungen wird auch **auf nationale Steuergestaltungen** von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Millionen Euro **ausgeweitet**.

2. Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen

Auf die rapide ansteigenden Infektionszahlen und die damit verbundenen erneuten Einschränkungen des öffentlichen Lebens hat die Bundesregierung mit einer **erneuten Verlängerung und teilweisen Anpassung der bewährten Maßnahmen** reagiert. Außerdem werden die **Antrags- und Abrechnungsfristen** für die Überbrückungshilfe **deutlich verlängert**.

- **Kurzarbeitergeld:** Die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, und die **Erleichterungen und Sonderregelungen** für den Bezug des Kurzarbeitergeldes werden **bis zum 31. März 2022 verlängert**. Die **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** wird allerdings **auf die Hälfte reduziert**, sofern die Beschäftigten nicht an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen.
- **Überbrückungshilfe IV:** Die Überbrückungshilfe III Plus wird weitgehend deckungsgleich als **Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022** fortgeführt. Antragsvoraussetzung ist weiterhin ein **Umsatzrückgang von 30 %** im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019. Der maximale Fördersatz beträgt 90 % bei einem Umsatzrückgang von über 70 %. Modernisierungs- und Renovierungsausgaben sind künftig keine berücksichtigungsfähigen Kosten mehr. Unternehmen, die **besonders schwer** von Schließungen **betroffen** sind, erhalten einen zusätzlichen **verbesserten Eigenkapitalzuschuss**. Wenn der durchschnittliche Umsatzeinbruch im Dezember 2021 und Januar 2022 mindestens 50 % beträgt, gibt es auf die Fixkostenerstattung bei der Überbrückungshilfe IV einen **Zuschlag von bis zu 30 %**. Für Schausteller,

Umsetzung des Bundesfinanzhof-Urteils zur Rentenbesteuerung

Anhebung des Ausbildungsfreibetrags

erweiterte Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen

Bundesländer sollen Grunderwerbsteuer flexibilisieren können

Vereinfachungen und Rechtssicherheit für Sachspenden

Corona-Inzidenz führt zu weiterer Verlängerung und Anpassung von Wirtschaftshilfen

Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld gelten bis 31. März 2022

Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022

keine Modernisierungs- und Renovierungskosten

30 % Eigenkapitalzuschuss

Marktleute und private Veranstalter von abgesagten Advents- und Weihnachtsmärkten beträgt der **Eigenkapitalzuschuss 50 %**. Sie müssen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % im Dezember 2021 nachweisen.

- **Neustarthilfe:** Ebenfalls **bis März 2022** fortgeführt wird die Neustarthilfe, mit der Soloselbständige **pro Monat bis zu 1.500 Euro** erhalten können.
- **Fristen:** Anträge für die **Überbrückungshilfe III Plus** können **bis zum 31. März 2022** gestellt werden und für die **Schlussabrechnung** für die bereits abgelaufenen Hilfsprogramme (Überbrückungshilfe I – III, November- und Dezemberhilfe) wird die **Frist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert**.
- **KfW-Sonderprogramm:** Die Frist zur **Antragstellung für Kredite** im KfW-Sonderprogramm wird **bis zum 30. April 2022 verlängert**. Außerdem steigen erneut die Kreditobergrenzen, z.B. beim Schnellkredit für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten von 675.000 Euro auf 850.000 Euro.
- **Steuerstundung:** Betroffene können **bis zum 31. Januar 2022 Anträge auf Stundung** der bis dahin fälligen Steuern stellen. Die Stundungen werden längstens **bis zum 31. März 2022 gewährt**. Darüber hinaus werden Stundungen mit einer längstens bis zum 30. Juni 2022 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt. Auf Stundungszinsen verzichtet das Finanzamt.
- **Vollstreckungsaufschub:** Wird dem Finanzamt bis zum 31. Januar 2022 bekannt, dass der Steuerzahler nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll **bis zum 31. März 2022 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen** werden. Das Finanzamt erlässt auch die entstandenen Säumniszuschläge. Bei Vereinbarung einer Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs längstens bis zum 30. Juni 2022 möglich.
- **Anpassung von Vorauszahlungen:** Betroffene Steuerzahler können bis zum 30. Juni 2022 **Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022** stellen. Bei der Prüfung sollen die Finanzämter keine strengen Anforderungen stellen.
- **Gewerbsteuer:** Betroffene können bis zum 30. Juni 2022 auch Anträge auf **Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022** stellen. Stundungs- und Erlassanträge sind dagegen direkt an die Gemeinden zu richten.

3. Erbschaftsteuerbegünstigung für eine angrenzende Wohnung

Die Steuerbefreiung bei der Erbschaftsteuer für den Erwerb eines selbst genutzten Familienheims gilt auch für den **Erwerb einer Wohnung**, die räumlich **an eine bereits selbst genutzte Wohnung angrenzt**, wenn nach dem Erwerb **beide Wohnungen zu einer einheitlichen selbst genutzten Wohnung verbunden** werden. Hinsichtlich der Wohnflächenbegrenzung bei der Steuerbefreiung auf eine Wohnung von maximal 200 m² kommt es allein darauf an, dass die **Größe der geerbten Wohnung 200 m² nicht übersteigt**. Ob die Gesamtwohnfläche der nach Verbindung entstandenen Wohnung mehr als 200 m² beträgt, ist nicht ausschlaggebend. Für den Bundesfinanzhof ergibt sich das aus dem Wortlaut des Gesetzes, das allein die Größe des erworbenen Familienheims beschränkt. Entscheidend ist aber, dass die **hinzu erworbene Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt** ist. Der wegen der

erhöhter Eigenkapitalzuschuss für Advents- und Weihnachtsmärkte

Verlängerung der Antrags- und Abrechnungsfristen

KfW-Sonderkredite bis 30. April 2022 verlängert

Stundung der bis Januar 2022 fälligen Steuern

Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis Ende März 2022

erleichterte Anpassung der Vorauszahlungen bis 30. Juni 2022 möglich

auch Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Steuerbefreiung für selbst genutztes Familienheim

Befreiung gilt auch für angrenzende Wohnung, die mit einer bereits selbst genutzten Wohnung verbunden wird

Beseitigung eines gravierenden Mangels eintretende Zeitverzug steht dem nicht entgegen, wenn der Erbe den Baufortschritt angemessen fördert.

4. Sachbezugswerte für 2022

Der Bundesrat hat die neuen Sachbezugswerte für 2022 beschlossen. Dabei werden die Werte an die Entwicklung der Verbraucherpreisindizes bis Juni 2021 angepasst. Für Mahlzeiten beträgt der Anstieg 2,8 %, bei Unterkünten 1,7 %. Die **Sachbezugswerte betragen in 2022 bundeseinheitlich**

- für eine **freie Unterkunft monatlich 241 Euro** oder täglich 8,03 Euro;
- für **Mahlzeiten kalendertäglich 9,00 Euro**, davon entfallen 1,87 Euro auf ein Frühstück und je 3,57 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der **monatliche Sachbezugswert beträgt 270 Euro** (bisher 263 Euro; Frühstück 56 statt 55 Euro, Mittag- und Abendessen 107 statt 104 Euro).

5. Versteuerung von Corona-Hilfen als Betriebseinnahmen

Die **staatlichen Hilfen in der Pandemie**, insbesondere die Sofort-, Neustart- und Überbrückungshilfe sind nach den Vorgaben des Fiskus **als steuerpflichtige Betriebseinnahmen** zu behandeln. Weil vermehrt Unternehmer für die Hilfgelder die ermäßigte Besteuerung für außerordentliche Einkünfte beantragen, hat die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen die Finanzämter in einer Verfügung angewiesen, die **ermäßigte Besteuerung abzulehnen**. Die Corona-Hilfen seien ganz normal als laufende Betriebseinnahmen zu erfassen und zu versteuern.

6. Steueridentnummer für Minijobs ab 2022 Pflicht

Ab dem 1. Januar 2022 muss **für alle gewerblichen Minijobber** im Rahmen der Jahresentgeltmeldung **auch die Steueridentifikationsnummer** über das elektronische Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale gemeldet werden. Das gilt **unabhängig davon**, ob der Arbeitgeber die **Steuer pauschal** an die Minijob-Zentrale zahlt **oder die individuelle Besteuerung** nach der Lohnsteuerklasse vornimmt. Außerdem ist bei der Datenübermittlung die **Art der Versteuerung anzugeben**. Soweit die Steuer-ID der Minijobber noch nicht vorliegt, sollte diese daher schnellstmöglich bei den Mitarbeitern abgefragt werden. Im Haushaltsscheck-Verfahren erfragt die Minijob-Zentrale die Steuer-ID nur in den Fällen, in denen ausnahmsweise keine Pauschsteuer gezahlt wird.

7. Pauschbeträge für Auslandsreisen bleiben 2022 unverändert

Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass pandemiebedingt die **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten** bei beruflich veranlassten Reisen ins Ausland **zum 1. Januar 2022 nicht neu festgesetzt** werden. Somit gelten die im Dezember 2020 mit Wirkung **zum 1. Januar 2021 veröffentlichten Beträge für das Kalenderjahr 2022 unverändert** fort.

Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten und freie Unterkunft

Anhebung der Werte um 1,7 % bei Unterkünten und 2,8 % bei Mahlzeiten

Corona-Hilfen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen

keine ermäßigte Besteuerung möglich

Angabe der Steueridentifikationsnummer des Minijobbers ab 2022 Pflicht

auch Art der Versteuerung ist in der Jahresentgeltmeldung anzugeben

Pauschbeträge bleiben pandemiebedingt 2022 unverändert